

im Haushalt die gleiche Arbeit leisten können (und müssen). Utopie? Nicht ganz.

In den Ländern des Nordischen Rats werden solche Modelle bereits diskutiert, von Gewerkschaften wie vom Rat selber. Für die Haltung der Gewerkschaften heißt es in den *IAL-Nachrichten*: „Die skandinavischen Gewerkschaften haben eine Idee für die Verkürzung der Arbeitszeit: Gleichstellung der Geschlechter. Die Verkürzung der Arbeitszeit ist ein Thema, das fast immer auf dem Verhandlungstisch liegt. In Zeiten des Wirtschaftswachstums und der Vollbeschäftigung findet sie ihre Rechtfertigung darin, daß die Arbeitnehmer in gewissen besonders wichtigen Bereichen geschützt werden sollen: Gesundheit, Sicherheit und ein Minimum an Freizeit können so eher gewährt werden. Wenn aber die Arbeitslosenziffern in die Höhe schnellen, wie jetzt in Westeuropa, liegt der Beweggrund für die Forderung nach einer kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit in dem Wunsch, den Arbeitslosen gegenüber Solidarität zu zeigen, die die Hauptbegünstigten der neu geschaffenen Arbeitsplätze sein sollen. Die Arbeitnehmerorganisationen in den nordischen Ländern, namentlich in Schweden und Norwegen, wollen den Sechs-Stunden-Tag und die 30-Stunden-Woche durchsetzen, weil sie die Auffassung vertreten, daß eine solche Gesamtverkürzung den weib-

lichen Erwerbstätigen – von denen viele Teilzeitbeschäftigte sind – eher eine Möglichkeit geben würde, sich unter gleichen Bedingungen um eine bessere Ganztagsbeschäftigung zu bewerben.“<sup>5</sup>

Eine substantielle Arbeitszeitverkürzung ermöglicht es dem Mann, ebenfalls im Haushalt anzupacken; der Frau, im Beruf genauso präsent zu sein wie der Mann. Die quantitative Zielvorgabe ermöglicht es Frauen wie Männern, bisher verschlossene Türen auf dem Arbeitsmarkt zu öffnen. Dabei erweist sich dann die quantitative Zielvorgabe schnell als überflüssig; wurde sie wie bei IBM oder der BBL zunächst angewandt, dann hat sich danach relativ schnell die Zahl der beschäftigten Frauen auf einem angemessenen Niveau eingependelt – die Vorgabe ist nicht mehr nötig.

Die Kommission verfügt mit ihrem Instrumentarium bzw. möglichen Instrumentarien (Richtlinie zum Elternurlaub/Teilzeitarbeit; Positives Aktionsprogramm/Vorschläge zur Verkürzung der Arbeitszeit) über genügend Maßnahmen, die einerseits die Position der Frau im Arbeitsleben verbessern können und andererseits einen Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit in Europa leisten könnten.

5 IAL-Nachrichten, Nr. 5, 1986, S. 1

## Ausländische Frauen – doppelt diskriminiert

Zu den gesetzgeberischen Vorhaben der laufenden Legislaturperiode gehört u.a. die Änderung des bestehenden Ausländergesetzes. In diesem Zusammenhang hat die Ausländerbeauftragte der Bundesregierung vom Parlament unlängst erneut die überfällige Festschreibung eines eigenen Aufenthaltsrechts für zugezogene Familienangehörige gefordert.

Wir drücken nachfolgend die Entschliebung des Europäischen Parlaments „zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft“ vom 14.10.1987 ab, die aus den vielen festgestellten Benachteiligungen ebenfalls diese zentrale Forderung ableitet, die für eine wirksame Statusverbesserung der betroffenen Frauen unabdingbar ist.

Bislang wird ausländischen Frauen, die ihren Ehemännern nachfolgen, – von den Schwierigkeiten bei der Einreise einmal abgesehen – nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zugestanden, welches ihnen persönlich und wirtschaftlich doppelte Abhängigkeit bringt: von der Ausländerpolizei und vom Mann.

Das europäische Parlament fordert u.a. ein eigenständiges, von anderen Familienmitgliedern wie Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht für ImmigrantInnen sowohl aus EG-Mitgliedstaaten als auch aus sogenannten Drittländern. Zentrale Punkte sind außerdem, daß nachziehende Ehegatten – und das sind i.d.R. Frauen – eine Arbeitserlaubnis bekommen sollen sowie bei

Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe haben sollen. Ausserdem wird in dem Bericht gefordert, daß der Familiennachzug nicht von einem Wohnungsnachweis abhängig gemacht werden darf.

Die Entschliebung des Europ. Parlaments ist zumindest eine Argumentationshilfe, nicht nur hinsichtlich des anstehenden Novellierungsvorhabens. Sie ist umso nötiger, als gerade unlängst wieder das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 12.5.87 (NJW 88, 626 = FamRZ 88, 363) die oft unsägliche und vorurteilsbeladene Verwaltungspraxis im Bereich des Familiennachzugs im Wesentlichen gebilligt und den Befürwortern einer restriktiven Ausländerpolitik (alte) Argumente geliefert hat.

### Europäisches Parlament

#### Diskriminierung von Frauen in den Einwanderungsvorschriften

Dok. A2-133/87

Entschliebung vom 14.10.1987

Zur Diskriminierung von immigrierten Frauen und Wanderarbeitnehmerinnen in Gesetzen und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Das europäische Parlament,

- in Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen der Römischen Verträge, die die Gleichbehandlung von Männern und Frauen und die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vorsehen,

- in Kenntnis der *Richtlinien der Gemeinschaft über gleiches Entgelt für Frauen* (75/117/EWG, ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19), *Chancengleichheit* (76/207/EWG, ABl. Nr. L 39 vom 14.2.1976, S. 40) und *soziale Sicherheit* (79/7/EWG, ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24),
- unter Hinweis auf seine *Entschließung* vom 13. Mai 1986 zum *mittelfristigen Programm der Gemeinschaft zur Chancengleichheit der Frauen (1986-1990)* (bes. Ziffer 7 und 23, (ABl. Nr. C 176 vom 16.6.1986, S. 45) und seine *Entschließung* vom 11. Juni 1986 zur *Gewalt gegen Frauen* (bes. Ziffern 44-48), (ABl. Nr. C 176 vom 14.7.1986, S. 73),
- in Kenntnis des *Entschließungsantrags von Herrn Newman* (Dok. 2-931/84),
- unter Hinweis auf seine *Entschließung* vom 7. Mai 1985 zu der *Mitteilung* der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die *Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft* (ABl. Nr. C 141 vom 10.6.1985, S. 75), und seine *Entschließung* vom 12. März 1987 zu den *Fragen des Asylrechts* (ABl. Nr. C 99 vom 13.4.1987, S. 167),
- unter Hinweis auf seine *Entschließung* vom 17. Januar 1984 zur *Situation der Frau in Europa* (ABl. Nr. C 46 vom 20.2.1984, S. 42),
- unter Hinweis auf den *Bericht des Untersuchungsausschusses zum Wiederaufleben des Faschismus und Rassismus in Europa* (Dok. A2-160/85/rev.),
- unter Hinweis auf die gemeinsame *Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* und seine *Entschließung* vom 11. Juni 1986 (ABl. Nr. C 176 vom 14.7.1986, S. 62),
- in Kenntnis des *Urteils* des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bezüglich der *Klagen von Abdullaziz, Cabales und Balkandali* vom 28. Mai 1965 (15/1983/71/107-109),
- unter Berücksichtigung der *Empfehlungen des Forums und der Weltfrauenkonferenz in Nairobi zum Abschluß des Jahrzehnts der Frau*,
- in Kenntnis des *Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau* (A2-133/87),

A. in der Erwägung, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Verfassungen der meisten Mitgliedstaaten Klauseln über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz der Privatsphäre sowie Garantien im Hinblick auf das Recht auf freie Wahl des Ehegatten und den Schutz der Ehe und des Familienlebens enthalten und jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten,

B. in der Erwägung, daß zahlreiche Einwanderungsvorschriften von Mitgliedstaaten implizit, teilweise auch explizit, von einem traditionellen Rollenverständnis ausgehen und dies reproduzieren, wonach der Mann als Haupternährer und Familienvorstand, die Frau als von ihm Abhängige betrachtet wird, obwohl dies gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt,

C. in der Erwägung, daß die existierende Benachteiligung von Frauen und Mädchen in allen Bereichen der Gesellschaft, insbesondere in Ausbildung und Beruf, im Zusammenhang mit Einwanderungsvorschriften vielfach zu weiteren Benachteiligungen von Frauen und Mädchen führt,

D. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Aufenthaltsrechtliche Status von immigrierten Frauen oder Wanderarbeitnehmerinnen oft davon abhängt, ob sie erwerbstätig sind, was sich zu ihren Ungunsten auswirkt, wenn sie arbeitslos werden oder ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, um familiäre Verpflichtungen zu übernehmen,

E. in der Erwägung, daß bestehende Gesetze, insbesondere auf dem Gebiet des Einwanderungs-, Aufenthalts- und Arbeitsrechts, viele immigrierte Frauen in die Illegalität und in illegale Beschäftigungsverhältnisse treiben,

F. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß immigrierte Frauen bei einer Scheidung oft Diskriminierungen in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind,

G. in der Erwägung, daß bei der Rückkehr von Einwanderern in ihr Herkunftsland deren Töchter in vielen Fällen von der Familie gezwungen werden, ihnen dorthin zu folgen,

1. ist darüber besorgt, daß in einigen Mitgliedsländern der Gemeinschaft die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, zunehmend restriktiver gehandhabt werden;

2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze und Rechtsvorschriften, die den Aufenthalt immigrierter Frauen regeln, so geändert werden, daß das Recht auf Achtung des Familienlebens geschützt und die staatliche Einmischung in die persönlichen Beziehungen zwischen Ehegatten beseitigt wird;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, für Einwanderer aus Drittländern eine Integrationspolitik festzulegen, die den Grundsätzen der Chancengleichheit voll und ganz Rechnung trägt;

4. ist der Auffassung, daß das Recht auf Familienzusammenführung unabhängig vom Geschlecht der Person gilt, die ihre Familienmitglieder nachziehen lassen will;

5. hebt hervor, daß jede legal in einem Mitgliedstaat ansässige Person das Recht hat, den Nachzug von Mitgliedern ihrer Familie zu beantragen und gegen eine Ablehnung dieses Antrags Berufung einzulegen;

6. spricht sich dafür aus, der/dem Verlobten einer/s EG-Angehörigen den Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum zu gestatten, wenn sie/er sich um Heiratspapiere bemüht hat;

7. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß ihre nationalen Rechtsvorschriften ein Aufenthaltsrecht für Ehegatten vorsehen, deren Ehepartner EG-Angehörige sind, auch wenn die Eheschließung außerhalb der EG stattgefunden hat;

8. stellt fest, daß der besondere Schutz der Ehe solange zu gelten hat, bis diese rechtskräftig geschieden ist;

9. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten, ihre Standesämter, Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen anzuweisen, das Recht aller Menschen auf freie Wahl ihrer Ehegatten ohne Rücksicht auf deren Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu respektieren;

10. fordert, daß eheähnliche Lebensgemeinschaften den ehelichen Lebensgemeinschaften rechtlich gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß diese Rechte auch den Einheimischen zustehen und daß das betreffende Paar rechtmäßig in einem EWG-Staat ansässig ist;

11. verurteilt bestimmte Praktiken, die auf die Überprüfung des tatsächlichen Bestehens einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen EG-Angehörigen und Nicht-EG-Bürger/innen gerichtet sind, insbesondere die in einigen Mitgliedstaaten üblichen Verhöre, Nachbarbefragungen und Hauskontrollen;
12. fordert die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf, diese Praktiken abzustellen;
13. fordert, daß die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Wartezeiten für den Nachzug von Ehegatten so weit wie möglich verkürzt und daß die Einreiseanträge so zügig wie möglich behandelt werden;
14. fordert, daß Nicht-EG-Bürger/innen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung bereits ihren Wohnsitz in der EG haben, ein von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten;
15. fordert ferner, daß alle EG-Bürger/innen – Männer wie Frauen – ein garantiertes von anderen Familienangehörigen wie ihren Ehegatten, Eltern oder einem Elternteil unabhängiges Aufenthaltsrecht in der gesamten Europäischen Gemeinschaft erhalten;
16. hält es für erforderlich, EG-Bürger/innen und Nicht-EG-Bürger/innen im Aufenthaltsrecht gleichzustellen und ihnen die Aufenthaltserlaubnis nicht zu entziehen, wenn sie arbeitslos werden, vorher aber eine Arbeitserlaubnis besaßen;
17. ist der Meinung, daß die Möglichkeit, dort wo sie existiert, erhalten bleiben sollte, daß Personen, die mit einem Touristenvisum mit dem Ziel eingereist sind, ihrer Familie, die bereits ihren rechtmäßigen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft hat, nachzuziehen, den Aufenthalt in einem EG-Mitgliedsland legalisieren können, daß diese Möglichkeit in diesem Fall jedoch nur aufgrund des Aufenthaltsrechts besteht, das ein Familienangehöriger bereits besitzt;
18. fordert den sofortigen Stopp von Abschiebungen immigrierter Frauen im Falle der Rückkehr des Ehemannes in seinen Herkunftsstaat oder seines Fortzugs in ein anderes Land, im Falle einer Trennung oder Scheidung der Ehegatten, im Falle von Krankheit, Inhaftierung oder Tod des Ehemannes oder des Vaters oder im Falle des Bezugs von Sozialhilfe;
19. fordert, daß Einwandererkinder automatisch ab dem Alter von 18 Jahren eine eigene Aufenthaltsgenehmigung bekommen, die es ihnen ermöglicht, im Fall des freiwilligen Wegzugs oder der Abschiebung ihrer Eltern weiterhin in dem betreffenden EG-Mitgliedstaat zu leben und für den Fall, daß sich die Familie einem solchen Beschluß widersetzt, eine freie Entscheidung zu treffen;
20. fordert, daß der Familiennachzug nicht von einem Wohnungsnachweis abhängig gemacht werden darf;
21. ist der Meinung, daß alle Frauen und Mädchen, die wegen Verfolgung aufgrund ihres Geschlechts aus Gewaltregimen fliehen und wirklich Asyl suchen, eine Aufenthaltsberechtigung bekommen oder als Flüchtlinge anerkannt werden sollten;
22. wünscht, daß immigrierte Frauen in gleichem Umfang vor Mißhandlung und Gewalt in der Familie geschützt werden müssen wie Frauen aus der Gemeinschaft;
23. fordert, daß jede immigrierte Frau die Scheidung beantragen kann, ohne jedoch sofort von der Ausweisung bedroht zu sein;
24. ist der Meinung, daß Frauen in einem solchen Fall die gleichen Garantien wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates erhalten können müssen;
25. fordert, daß Frauen und Mädchen aus Drittländern nicht diskriminiert werden und gleichen Zugang zu allen Formen der Berufsausbildung haben müssen, die sich nicht nur auf „typisch weibliche“ Tätigkeitsfelder beschränken dürfen, sondern das gesamte berufliche Spektrum umfassen müssen;
26. hält es für dringend geboten, immigrierten Frauen und Mädchen die Möglichkeit zu verschaffen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, und fordert die Aufhebung jeglicher Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zwischen EG-Bürgerinnen und Frauen aus Drittländern;
27. fordert, daß ausländische Fachkräfte nicht nur im Bereich der Immigrantinnenberatung beschäftigt werden, sondern in allen Bereichen der Sozial-, Gesundheits- und sonstigen Beratung;

28. hält es für erforderlich, daß nachzugswillige Ehegatten einen Antrag auf Erhalt einer Arbeitserlaubnis stellen können und ihnen gegebenenfalls Sozialhilfe gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt wird;

29. stellt fest, daß der Grundsatz gleicher Bezahlung für gleichwertige Arbeit auch für Nicht-EG-Bürgerinnen gilt;

30. ist der Auffassung, daß junge Immigranten/innen der zweiten Generation dieselben Rechte auf Sozialleistungen haben müssen, wie Bürger/innen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;

31. fordert unentgeltliche Sprach- und Alphabetisierungskurse für immigrierte Frauen sowie eine Aufklärung über Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutz in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache während der Arbeitszeit;

32. fordert alle Stellen, die sich regelmäßig mit Fragen der eingewanderten Arbeitnehmer/innen und Wanderarbeitnehmer/innen befassen, auf, durch besondere Maßnahmen die Einstellung eingewanderter Mitarbeiterinnen zu gewährleisten;

33. hebt hervor, daß alle staatlichen Begünstigungen und Förderungen in Bezug auf Familie und Kinder uneingeschränkt für Immigranten/innen gelten müssen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten;

34. weist insbesondere darauf hin, daß die Kinder von Einwanderern gleichen Zugang zu öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen haben müssen;

35. fordert, daß Jugendliche, insbesondere Mädchen, der sogenannten zweiten Generation bei Drogenabhängigkeit nicht ausgewiesen werden;

36. fordert, daß die Gesundheits- und Sozialberatungszentren nach Maßgabe der jeweiligen zahlenmäßigen Stärke der Gruppe der Wanderarbeitnehmer die folgenden Dienste ausbauen:

- a) Information und Beratung für immigrierte Frauen und Mädchen
- b) soziale und psychische Hilfe
- c) Bildungs- und Ausbildungsangebote für Immigranten
- d) Vermittlung des Zugangs zu anderen Diensten wie Aufklärung über Verhütungsmethoden, psychologische und medizinische Betreuung, Krebsvorsorge usw.;

37. fordert, daß solche Zentren durch die Mitgliedstaaten finanziert werden;

38. fordert die Schaffung verschiedener Treffpunkte und Beratungsstellen, die insbesondere für immigrierte Frauen und Mädchen zuständig sind;

39. fordert, daß die Familien von Wanderarbeitnehmern und Arbeitnehmern aus Drittländern über sämtliche Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für ihre Kinder informiert werden, und ist der Meinung, daß die allgemeine Schulpflicht auch für ausländische Mädchen verbindlich ist;

40. wünscht, daß im Rahmen des Möglichen mündliche und schriftliche Informationen für Immigranten/innen über Sprachkurse, Schulsystem, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsfürsorge, Rechte bezüglich sozialer Sicherheit sowie Immigranten/innen betreffende Gesetze, in ihrer Muttersprache oder in einer ihnen bekannten Sprache gegeben werden;

41. spricht sich dafür aus, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Immigrantengruppen und -organisationen in angemessener Weise von Informations-, Beratungs- und Betreuungszentren für immigrierte Frauen und Mädchen konsultiert werden;

42. befürwortet, besondere Programme in den Massenmedien zu schaffen, die sich, wenn möglich in den jeweiligen Muttersprachen oder in einer ihnen bekannten Sprache, mit den speziellen Problemen immigrierter Frauen befassen und die von Frauen aus den betreffenden Herkunftsländern bzw. nach Befragen der jeweiligen Bevölkerungsgruppen gestaltet wurden;

43. fordert, daß Ausländer, die ihr Aufnahmeland verlassen haben, innerhalb einer angemessenen Frist das Recht behalten, in den betreffenden Mitgliedstaat zurückzukehren;

44. fordert eine reale Beteiligung von Immigranten/innen und ihren Organisationen und Interessenverbänden bei allen Entscheidungen, die sie betreffen;

45. fordert, daß alle Nicht-EG-Bürger/innen, die mit EG-Angehörigen verheiratet sind, innerhalb der EG dasselbe Recht auf Freizügigkeit haben wie EG-Angehörige;

46. erklärt nachdrücklich, daß mit EG-Angehörigen verheiratete Ausländer/innen und Nicht-EG-Bürger, die über eine Aufenthaltsberechtigung eines Mitgliedstaates verfügen, keiner Visumpflicht unterliegen;

47. bekräftigt, daß die Freizügigkeit auf die Arbeitnehmer/innen aus Drittländern und deren im Rahmen des Familiennachzuges eingereisten Ehegatten auszudehnen ist, die bereits fünf Jahre oder länger in der Gemeinschaft leben und für eine Reise in die Gemeinschaft visumpflichtig sind;

48. fordert, daß Gesetzes- und Rechtsvorschriften, die Wanderarbeitnehmer, Immigranten und Arbeitnehmer aus Drittländern betreffen, auf Ausländer/innen aus allen Drittländern in gleicher Weise Anwendung finden;

49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie sämtlichen Ausländer/innenorganisationen und Organisationen von mit Ausländern verheirateten Frauen zu übermitteln.

*Kontakt: Margret Krannich, Grün-Alternatives Europäisches Bündnis, Rue Belliard 79-81, B 1040 Bruxelles*